

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 30 = 3.F. Jg. 10, 1886, S. 948 - 949

Erfordert die Anwendung des A.L.R. I. 9 § 569 nur die Kenntniß vom Fortbestehen der Verbindlichkeit, oder noch weiter eine Unredlichkeit des Schuldners?

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

zu zahlen hat und daß der Kläger keinen Anspruch insoweit erheben kann, als es sich um Herausgabe solcher Alluvionen handelt, deren Besitz Beklagter vor ihm ergriffen hatte. In dem Berichtigungsbeschluß vom 30. April cr. sind nun eine Reihe von Thatsachen aufgeführt, deren einige in der angedeuteten Richtung erheblich erscheinen. Die Rüge des Revisionsklägers, daß ohne deren Erörterung ein Spruch gemäß §§ 259, 513 Nr. 7 C.P.O. nicht abgegeben werden dürfte, ist daher zum Theil begründet. (Dies wird näher ausgeführt. Dann folgen die nicht interessirenden Gründe für Zurückweisung der Widerklage.)

Nr. 71.

Erfordert die Anwendung des § 569 A.L.R. I. 9 nur die Kenntniß vom Fortbestehen der Verbindlichkeit, oder noch weiter eine Unredlichkeit des Schuldners?

(Urtheil des Reichsgerichts (V. Civilsenat) vom 1. Mai 1886 in Sachen
A., Beklagter, wider Sch. u. Gen., Kläger. V. 363/85.)

Auf die Revision des Beklagten ist das Urtheil des preuß. Oberlandesgerichts zu Naumburg aufgehoben, und die von den Klägern eingelegte Berufung gegen das die Klage abweisende I. Urtheil zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Berufungsrichter hat in Abänderung der abweichenden erstinstanzlichen Entscheidung den Beklagten zur Zahlung der geforderten Konventionalzinsen verurtheilt, indem er den Einwand der Verjährung mit Rücksicht auf die §§ 468 ff. A.L.R. I. 9 und auf Grund der Feststellung verwirft, Beklagter habe diesen Einwand „gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, also in unredlicher Weise“ erhoben.

Die dagegen eingelegte Revision mußte für begründet erachtet werden.

Es mag dahingestellt bleiben, ob die angezogenen Paragraphen Anwendung finden auf die durch das Gesetz vom 31. März 1838 eingeführten kürzeren Verjährungsfristen, oder ob dies nicht der Fall. Auch wenn man sich mit dem früheren preussischen Ober-Tribunal (vgl. Striethorst, Archiv Bd. 47 S. 187) für die Anwendbarkeit entscheiden möchte, so bleibt doch der Vorwurf der Revision gerechtfertigt, der Berufungsrichter finde sich über die Bedeutung des § 569

in einem Rechtsirrthum, weil er dessen allgemeine Voraussetzungen verkenne.

§ 568 bestimmt die Wirkung der Verjährung dahin, daß sie die Vermuthung erzeuge, es sei die ehemals entstandene Verbindlichkeit auf eine oder die andere Art gehoben worden. Nach § 569 wird diese Vermuthung nicht schon durch den Beweis entkräftet, daß die Aufhebung der Verbindlichkeit nicht eingetreten sei, sondern es muß noch ein besonderes Verhalten des Schuldners dargethan werden, dahin,

„daß er unredlicher Weise und gegen besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen wolle“ (§ 569 a. a. D.).

Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift wird ein Doppeltes vorausgesetzt: der Wille, sich der noch nicht getilgten Verbindlichkeit zu entziehen, muß verbunden sein mit der Kenntniß dieser Negative und er muß sich in „unredlicher Weise“ kund gegeben haben. Der Berufungsrichter hält schon das Erstere, die Kenntniß für genügend zur Entkräftung der Vermuthung und sucht in der „unredlichen Weise“ nur ein Prädikat, welches das Gesetz dem Vorbringen des Verjährungseinwandes beilegt, wenn es erfolgt gegen besseres Wissen von dem Fortbestande der Verbindlichkeit; das ergibt sich aus dem Wortlaut seiner Feststellung, der Beklagte habe den Einwand wider besseres Wissen, „also“ in unredlicher Weise erhoben. Nun steht aber schon im Allgemeinen eine solche Annahme im Widerspruch mit der Struktur des Satzes im § 569, nach welcher die unredliche Weise und das bessere Wissen in ihrer Verbindung durch das Wort „und“ wenigstens äußerlich als Korrelate erscheinen. Es kommt aber hinzu, daß bei der Singularität der Vorschrift eine Interpretation geboten erscheint, welche der Anwendung derselben möglichst wenig Raum läßt, und daß eine besondere Unredlichkeit des Schuldners neben seiner Kenntniß von der Nichtaufhebung der verjährten Forderung sehr wohl denkbar ist, z. B. in einem Hinhalten des Gläubigers verbunden mit der Absicht, die Erhebung der Klage vor Ablauf der Verjährungsfrist zu verhindern. Deshalb muß angenommen werden, § 569 verlange auch dem Sinne nach den Nachweis, nicht bloß daß der Schuldner sich wider besseres Wissen von dem Fortbestehen seiner Verbindlichkeit derselben entziehen wolle, sondern auch, daß dieses in einer Weise geschieht, welche den Vorwurf der Unredlichkeit noch besonders begründet.